3/08

Informationsschrift
Recht und Bildung
des Instituts
für Bildungsforschung
und Bildungsrecht e.V.
September 2008
Jahrgang 5

R&B

Recht
Bildung

Schwerpunkt **Evaluation**

Geleitwort der Redaktion 2

Beiträge **Akkreditierung – Gütesiegel für Internationale Schulen**
Evaluation am Beispiel der ISF Internationale Schule Frankfurt-Rhein-Main
Dr. Marie-Luise Stoll-Steffan, Frankfurt/M. 3

Uneingeschränktes Wahlrecht auch im Primarbereich
– Keine zusätzlichen Hürden für Grundschulen in freier Trägerschaft –
Rechtsanwalt Christian Lucas, Frankfurt/M. 12

Rechtsprechung **Alte Zöpfe abgeschnitten**
Entscheidungen zur Gesetzwidrigkeit von Unterrichtsgenehmigungen von Lehrern
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin
und Rechtsanwalt Martin Malcherek, Mainz 14

INT-280586_RuB 03-08.indd 1 29.08.2008 6:31:39 Uhr

Geleitwort der Redaktion

Bildung; das „Megathema“, wird „Chefsache“. Die Bundeskanzlerin konferierte mit Schulleitern, Verbandsvertretern und Experten, will nun durch zehn Bundesländer reisen, Kindergärten und Schulen besuchen und zum Schluss einen „Bildungsgipfel der Bundesregierung“ in Dresden abhalten. Alles ist in der Stille geplant worden. Ob auch Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt sind?

Evaluierung ist ein unverzichtbares Instrument der Qualitätsverbesserung der Schule geworden. In R&B sind bereits zwei Modelle – SEIS und TEMP – (3/06 und 4/06) sowie erste Erfahrungen (2/08) beschrieben worden. In diesem Heft wird ein internationales Modell – CITA – vorgestellt. In erster Linie geht es um besseren Unterricht und um ein besseres Unterrichtsklima für Schüler und Lehrer. Darüber hinaus ist eine so permanente Bemühung um die Verbesserung der Unterrichtsqualität zugleich ein wesentlicher Faktor der Attraktivität der Schule in der Öffentlichkeit; und dass eine so um ihre Unterrichtsqualität bemühte Schule auch attraktiv für Lehrer und ihre Gewinnung sein kann, betont der Beitrag von Dr. Marie-Luise Stoll-Steffan. R&B wird deshalb auch weiterhin immer wieder Beispiele gelungener und gelingender Unterrichtsverbesserung durch Evaluation bringen.

Die letzte R&B-Nummer begann mit der Hiobsbotschaft, dass das Bundesfinanzministerium beabsichtigt, die steuerliche Absetzbarkeit von Teilen des Schulgeldes (§ 10 (1) Nr. 9 EStG) zu streichen. Inzwischen scheint festzustehen, dass sie erhalten bleibt – allerdings mit Schönheitsfehlern: So soll der absetzbare Betrag gedeckelt werden. Euro 4.000 bzw. 3.000 jährlich pro Schüler sind im Gespräch. Für Eltern, deren Kinder Schulen mit notwendigerweise kleineren Klassen und daher höherem Schulgeld – Landerziehungsheime, Internationale Schulen – besuchen, bedeutet dies schmerzhafte Einbußen, die angesichts des niedrigen Einsparpotentials dieser Kürzung für den Bundeshaushalt schwer verständlich zu machen sind. Auf der anderen Seite laufen Bemühungen, berufsbildende anerkannte Ergänzungsschulen in die Absetzbarkeit einzubeziehen, weil nicht einzusehen ist, weshalb nur allgemeinbildende Ergänzungsschulen begünstigt sind. Mit den Definitionsproblemen, die unterschiedliche Strukturen im beruflichen Ausbildungsbereich innerhalb der Mitgliedsländer der EU aufwerfen, sollte man bei gutem Willen fertig werden.

Die problematische Zuordnung von Auseinandersetzungen zwischen Schüler und berufsbildender Schule um den Beschulungsvertrag an die Arbeitsgerichte ist in R&B mehrfach behandelt worden (3/07, 4/07). Ein wesentlicher Punkt war dabei die Befürchtung, dass die Arbeitsgerichte auf das Schulverhältnis die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes anwenden würden. In einem neuen Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart (– 24 Ca 3118/07 – vom 28.07.2008) ist in einem Rechtsstreit eines Schülers gegen eine Physiotherapieschule (Masseurausbildung) die Feststellung getroffen worden, dass das BBiG auf Ausbildungen im Bereich der Heil- und Heilhilfsberufe nicht anwendbar ist. Das Arbeitsgericht beurteilte die Sache nach BGB-Recht und legte den Ausbildungsvertrag der Schule zugrunde. Sollte dies ständige Rechtsprechung werden, entschärft sich das Problem der Zuständigkeit; es ist dann unerheblich, ob eine solche Sache vom Amtsgericht oder vom Arbeitsgericht entschieden wird. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

INT-280586_RuB 03-08.indd 2 29.08.2008 6:31:40 Uhr

Akkreditierung – Gütesiegel für Internationale Schulen

Evaluation am Beispiel der ISF Internationale Schule Frankfurt-Rhein-Main

Dr. Marie-Luise Stoll-Steffan[1], Geschäftsführerin der ISF
Internationale Schule Frankfurt-Rhein-Main GmbH & Co. KG[2]

Die Schulen schlagen Alarm! Die aktuelle Schlagzeile einer deutschen Tageszeitung bringt es auf den Punkt: Es fehlen mehr als 20.000 Lehrer an deutschen Schulen, die Kultusminister wildern in anderen Bundesländern und versuchen sich gegenseitig Lehrkräfte abzuwerben. Der akute und drohende Unterrichtsausfall treibt die Eltern auf die Barrikaden und lässt Minister zu drastischen Maßnahmen greifen. Lehrer sind zur umworbenen Fachkraft avanciert.

Evaluation und Akkreditierung als Instrumente notwendiger Qualitätsverbesserung

Dabei ist das Ausmaß des Engpasses noch wesentlich größer, schaut man über die Landesgrenzen hinaus. Weltweit herrscht Lehrermangel. Besonders betroffen sind die Fächer der Naturwissenschaften und Mathematik. Internationale Schulen und Schulen, die englischsprachige Pädagogen aus dem Ausland brauchen, sind leidvoll geprüft. Wenn Lehrer sich ihre Schulen aussuchen können, dann müssen Schulen umso mehr Profil zeigen. Denn gute Pädagogen ziehen nun mal gute Schulen vor. Da ist es besonders hilfreich, wenn die Schule das Gütesiegel einer renommierten Akkreditierungs-Organisation vorweisen kann. Und in der Tat: Es hat sich gezeigt, dass Schulen, die sich evaluieren und akkreditieren lassen, einfach bessere Karten bei der Akquirierung von Lehrkräften besitzen. Im Privatschulbereich kann dieser Vorteil zur wichtigen Überlebensstrategie werden, denn eine Schule ist immer nur so gut wie ihre pädagogischen Fachkräfte.

Evaluation und Akkreditierung sind Begriffe, denen wir heute in allen Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung und inzwischen auch in Schulen begegnen, wenn es um Qualität geht. Evaluation beschreibt den Prozess der systematischen Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung von Leistungen. Die Akkreditierung entspricht einem Gütesiegel beziehungsweise dem Status, der der Institution abschließend verliehen wird. Erfahrungen mit der Bemessung von Qualität und Akkreditierung hat die ISF Internationale Schule Frankfurt-Rhein-Main in Frankfurt-Sindlingen bereits gesammelt. Sie wurde von der anerkannten Evaluierungs-institution CITA auf Herz und Nieren geprüft und mit der Note „sehr gut“ bewertet.

Für die ISF als einer von 28 Internationalen Schulen des SABIS-School-Networks war es wichtig, ein Institut zu beauftragen, die sich auf dem internationalen Markt bereits einen Namen gemacht hatte. Der CITA-Evaluationsprozess gibt strenge Standards in Form konkreter Checklisten vor. Er validiert die pädagogische, organisatorische und finanzielle Qualität der Schulen mit Hilfe des wichtigen **Instruments der Selbstevaluation** mit anschließender externer **Bewertung durch ein Team professioneller Experten** aus Universität, Schule und Verwaltung. Die interne Evaluation erfolgt über mehrere Monate und bildet die Grundvoraussetzung für die abschließende Bewertung. Mit dem Audit wird die Schule verpflichtet, in einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung ihrer Qualitätsstandards einzutreten und eventuelle Defizite im Rahmen eines Zeitplans zu beheben.

---

1 Email: stoll@isf-net.de
2 www.isf-net.de

INT-280586_RuB 03-08.indd 3 29.08.2008 6:31:40 Uhr

Welche besonderen Merkmale prägen die Internationale Schule?

- Ganztätiger Schulbetrieb mit Aktivitäten und Betreuung bis 18.00 Uhr
- Englisch als „Verkehrssprache“, ISF: Deutsch auf muttersprachlichem Niveau
- Überwiegend Internationale Lehrkräfte (England, U.S.A., Australien, Kanada etc.)
- Die Lehrer verbringen ihre gesamte Arbeitszeit in der Schule
- Lehrer-Schüler-Verhältnis bei ca. 1:10
- Keine Selektion, Aufnahme von neuen Schülern jederzeit im Schuljahr
- Individualisierter Unterricht z.B. für neue Schüler
- Umfangreiches Sport- und Freizeitangebot
- Integrierte Pre-School
- Problemloser Schulwechsel von Land zu Land da gleiche Standards
- Qualitätsstandard des ECIS und des IBO
- Abschlüsse IB, A-Level Exam, AP-Diploma, IGCSE

Was heißt Akkreditierung?

Akkreditierung bedeutet, dass Bildungs-Programme, Dienstleistungen, Personal und Einrichtungen der Schule die wesentlichen Standards einer international anerkannten Bildungsqualität erfüllen oder übertreffen. Diese Qualität wird validiert, indem sowohl eine eigenständige Selbstevaluation als auch externe Begutachtung von einem Vor-Ort-Team von Experten durchgeführt wird. Das Team besteht meist aus erfahrenen Pädagogen und Bildungsexperten, die ihrerseits von anerkannten Einrichtungen ausgewählt und empfohlen wurden.

CITA-Gütesiegel verbessert Wettbewerbschancen

Die Akkreditierung ist für eine Schule, die Lehrer und Schüler aus der ganzen Welt beheimatet, eine unverzichtbare Maßnahme. Diese Schulen stehen nicht nur im Wettbewerb mit deutschen, sondern mit sämtlichen internationalen Schulen weltweit. Mobile Familien, die von Berufswegen häufige Umzüge von Land zu Land in Kauf nehmen müssen, achten ganz besonders auf Profil und Qualität der Schulen für ihre Kinder. Ein Gütesiegel einer renommierten Institution wie CITA stellt ein entscheidendes Auswahlargument dar.

Als Bildungs-Dienstleister bieten internationale Schulen Leistungen für eine internationale Schülerschaft, die auf akademische Qualität und individuelle Betreuung hohen Wert legt. So erkundigen sich Familien, die einen Umzug ins Ausland planen, als erstes nach dem Schulangebot vor Ort. Aber Schule ist nicht gleich Schule. Auch bei Internationalen Schulen bestehen erhebliche Unterschiede. Eltern sind heute nicht mehr ohne weiteres bereit einen Ortswechsel vorzunehmen, solange die Schulfrage nicht geklärt ist. Auch Unternehmen, die den Transfer ihrer Mitarbeiter vorbereiten, fragen inzwischen nicht nur nach der Verfügbarkeit von Schulplätzen, sondern zunehmend nach dem Nachweis von Qualität.

INT-280586_RuB 03-08.indd 4 29.08.2008 6:31:41 Uhr

Eine erste Quelle für diese Information bieten Verbände wie ECIS (European Council of International Schools). Schulen, die hier gar nicht aufgeführt oder nur als „prospective“ oder „provisional member“ vertreten sind, haben das Nachsehen. Aber auch unter den „regular members“ besteht eine anspornende Wettbewerbssituation, in der letztlich jede etablierte Schule danach strebt, das Gütesiegel einer renommierten Akkreditierungs-Organisation vorweisen zu können.

Die Auswahl der Organisation, von der sich eine Schule akkreditieren lässt, will daher mit Bedacht gewählt sein. Schließlich ist der Evaluationsprozess, wenn er einmal begonnen hat, ein kontinuierlicher, fortdauernder Prozess, der nicht unterbrochen werden sollte, um die Auszeichnung zu erhalten. Auch wenn es in der deutschen Bildungslandschaft noch nicht in dem Maße wahrgenommen wird: Die einzelne Akkreditierung reicht auf lange Sicht oft nicht aus, um ein unantastbare Reputation gegenüber Eltern und Schülern aufzubauen. Einige Organisationen bieten daher Dual-Akkreditierungen an. Hier wirken zusätzliche Akkreditierungs-Organisationen in einer Co-Accreditation mit. Im Rahmen der externen Validierung arbeiten Experten verschiedener Organisationen zusammen und erstellen separate Evaluationsberichte, z.B. für Arbeitsbereiche der Schule auf die sie sich spezialisiert und eine besondere Expertise aufgebaut haben. Akkreditierung ist damit zu einem wesentlichen „Aushängeschild“ für internationale Bildungseinrichtungen geworden. Und in Zeiten zunehmender Lehrerengpässe gewinnt die Reputation einer Schule zusätzlich an Bedeutung.

Wer ist CITA?

CITA steht für „Commission for International and Trans-Regional-Accreditation”. Sie ist eine Non-Profit-Organisation (www.citaschools.org). CITA wurde 1994 gegründet und vereint mehrere renommierte Bildungs-Akkreditierungsorganisationen. Inzwischen hat sich CITA sowohl in den U.S.A. als auch international einen hervorragenden Ruf erworben. Die Organisation kann sich bei ihrer Arbeit auf die mehr als 100 Jahre Erfahrung der NCA (North Central Association) und anderer Mitglieder des Bündnisses in der Evaluation von Schulen und Universitäten stützen. Auf der Basis der langjährigen Erfahrung wurden passgenaue Konzepte entwickelt, die sicherstellen, dass ein qualitativ hochwertiger, auf den jeweiligen Schultyp zugeschnittener Evaluationsprozess durchgeführt werden kann. Bis heute haben sich mehr als 30.000 Schulen mit mehr als 15 Mio. Schülern in über 100 Ländern bei CITA evaluieren und akkreditieren lassen.

Keine Akkreditierung ohne Evaluation

Akkreditierte Schulen folgen konsequent ihrer „School Mission“ **und sie tun auch konsequent, was sie sagen, dass sie tun**. Sie öffnen ihre Türen für unparteiische Kritiker, die ihre Leistungen, ihre Kultur, ihre Ressourcen, ihr Curriculum wertfrei evaluieren. Auf diese Weise verdienen die Schulen das Vertrauen anderer.

Eine akkreditierte Schule muss:

- die etablierten Qualitätsstandards erfüllen oder übertreffen.
- die Mission oder Zweck der Schule aktiv leben.
- sich dem Prozess der konsequenten Selbstevaluation unterzogen haben.
- sich in festgesetzten Abständen erneut einer Vor-Ort-Überprüfung durch ausgebildete Gutachter stellen.

Jede Schule die eine Akkreditierung anstrebt, durchläuft einen internen Evaluationszyklus. Es ist das Ziel dieser Selbstbewertung, die eigene Schule in einem neuen Licht betrachten zu können. Die Bewertung orientiert sich an festgelegten Evaluationsstandards und so genannten Qualitätsindikatoren. Dabei fällt das Augenmerk automatisch auf die Problemfelder oder auf sol-

INT-280586_RuB 03-08.indd 5 29.08.2008 6:31:41 Uhr

che, die mal ein Problem werden könnten. Der interne Schul-Check ist am ehesten vergleichbar mit dem diagnostischen Test eines Flugzeugs, der von denjenigen durchgeführt wird, die genau wissen, wie die einzelnen Teile des Jets zusammenwirken. Später, bei der externen Begutachtung wir dann ein zweites Team überprüfen, ob die internen Experten die relevanten Bereiche evaluiert und die richtigen Schlussfolgerungen aus ihren Beobachtungen gezogen haben. Die interne Beurteilung ist der erste und wichtigste Schritt einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualität aller Ressourcen.

Evaluation und Lernerfolg der Schüler

Eine Schule die sich weiterentwickeln will muss erkennen, wo ihre neuralgischen Punkte zu finden sind. Es ist dabei von grundlegender Bedeutung, dass die Wahrnehmungen und Meinungen aller Beteiligten, also Lehrer, Eltern und Schüler einbezogen werden. Nur so kann Evaluation zum Ausgangpunkt für Schulentwicklung werden. Um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu gewährleisten gehört ebenfalls dazu, dass die Schule den Erfolg der Schüler unter Beweis stellt.

Interessanterweise wird dieser Aspekt in vielen Publikationen als der Nukleus des Evaluationsprozesses betrachtet. Dabei ist die Feststellung und Dokumentation von Lernergebnissen der Schüler im Evaluationsprozess nur einer von vielen Aspekten. Und dieser sollte keinesfalls überbewertet werden. So stellt VOGEL in seiner abschließenden Glosse in R&B 1/07 fest, dass letztlich (in Deutschland) doch alles zusammenwirkt, um Schüler – statt sie zu fördern – dann doch unter verstärktem Druck auszulesen. Das ist und war niemals der Sinn und Zweck einer effektiven und wirkungsvollen Schul-Evaluation. Eine bloße Leistungsbewertung kann für die Rechenschaftslegung nach außen genügen, aber keineswegs für eine Akkreditierung nach einem Standard wie ihn u.a. Internationale Schulen weltweit benötigen.

Moderne Akkreditierung heißt nicht nur „Accountability" – das ist nur ein Teilaspekt des Prozesses – moderne Akkreditierung heißt auch nicht „bloße Erfüllung der Standards". Das wäre nicht genug. Die akkreditierte Schule verpflichtet sich, ständig besser zu werden. Sie muss ihre Stärken und Schwächen identifizieren und konsequent an ihnen arbeiten. **Sie muss nachweisen, dass sie über einen konkreten Plan zur Weiterentwicklung in allen relevanten Bereichen verfügt**.

Entscheidend ist, dass Ergebnis- und Prozessqualität gleichermaßen zum Gegenstand des Feedbacks gemacht werden. Hierzu gilt es die richtigen Instrumente zu nutzen, um eine effiziente und einfach durchzuführende Selbstevaluation zu ermöglichen.

Deutsche Schulen stellen sich der Herausforderung

Auch die deutschen Schulen – staatliche und private – haben sich inzwischen auf den Weg gemacht, um ihre Leistungen zu analysieren und zu überprüfen. Und das ist dringend erforderlich, denn das deutsche Bildungssystem findet sich im internationalen Vergleich immer noch auf keinem der oberen Rangplätze wieder. Im Prinzip ist der Weg klar. Aber eben nur im Prinzip. Es ist bekanntlich ein recht langer Weg von der Erkenntnis bis zur Umsetzung. Dabei kennen die Schulen meist sehr genau die Bereiche, die ihnen Probleme bereiten und dringend verändert werden sollten.

Inzwischen sind diverse Evaluierungsverfahren sowohl auf Länderebene als auch von privaten Organisationen entwickelt worden – häufig eng angelehnt an Vorbilder aus dem Ausland. So ist im Rahmen eines von der Bertelsmann-Stiftung geförderten Projekts „Qualitätsentwicklung von Schulen auf der Basis internationaler Qualitätsvergleiche" ein Steuerungsinstrument entstanden, mit dem Schulentwicklungsprozesse systematisch und nach festgelegten Standards durchgeführt werden kann. Zum Oktober 2008 wird das Recht zur Nutzung und Weiterentwicklung des SEIS-Instruments an das Länderkonsortium „SEIS Deutschland" übertragen. Neben SEIS sind weite-

INT-280586_RuB 03-08.indd 6 29.08.2008 6:31:42 Uhr

re Evaluierungsinstrumente entstanden, wie zum Beispiel deutschsprachige Programme QUISS, IQ, QuaSSU, Q.I.S. u.a., die zum Ziel haben, die Selbstevaluation von Schulen als wesentliche Voraussetzung der Schulentwicklung zu unterstützen.

Die Bundesländer haben große Anstrengungen unternommen, die Mobilisierung „ihrer" Schulen in Richtung einer freiwilligen Evaluation voranzubringen – im eigenen wohlverstandenen Interesse. Dabei setzen sie zwar auf eigene Standards, überlassen es aber weitgehend der einzelnen Schule, welche Instrumente sie zur internen Evaluation anwenden will. D.h. auch, dass es den Schulen selbst obliegt, die Untersuchungsbereiche, Qualitätsmerkmale und Indikatoren entsprechend ihren konkreten Bedürfnissen zu bestimmen.

Das Kernstück – die Selbstevaluation

Von Anfang an ist es notwendig, die Ziele der internen Evaluation genau zu formulieren. Dazu gehört

- die Rechenschaftslegung durch Bestandsaufnahme/Bewertung,
- die zeitnahe Steuerung von Entwicklungsprozessen,
- die Optimierung der Leitungsaufgaben und der Kommunikation
- die kritische Reflektion der Unterrichtsorganisation, der Lehrmethoden und der Curricula
- die Überprüfung der Effektivität von Einzelmaßnahmen und Projekten,
- die Professionalisierung der Lehrkräfte, die Optimierung und der Ausbau von Fortbildungsprogrammen
- die Identitätsstiftung im Kollegenkreis durch Entwicklung gemeinsamer Ziele und Richtlinien im Team,
- die Stärkung der Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für seinen Bereich.

Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige und langfristige Qualitätssicherung und -steigerung auf allen Arbeitsfeldern.

Aber wie geht man am effektivsten und ohne zusätzlichen größeren Aufwand an eine solche Aufgabe heran? Wie kann eine Selbststudie durchgeführt werden, ohne dass sie den Schulalltag „aushebelt" und Leitung, Verwaltung und Lehrer über Gebühr belastet?

Die Erfahrungen hierzulande haben gezeigt, dass es dem Lehrerkollegium oft schwerfällt, eigene Kriterien zu formulieren, die für eine umfassende Bewertung tatsächlich relevant und vor allem signifikant sind. Ebenso schwierig erscheint es, aus diesen anschließend geeignete Indikatoren für die Evaluation der Zielerreichung abzuleiten. Die genaue Zielformulierung ist der Schlüssel zur Fokussierung der Informationsflut auf passgenaue Indikatoren, die qualitätsrelevant und universell anwendbar sind.

Hier macht es Sinn, die langjährige Erfahrung internationaler Akkreditierungs-Organisationen wie CITA oder an diese angelehnte deutschsprachige Programme wie z.B. SEIS[1] zu nutzen und damit **erprobte und international anerkannte Indikatoren** zur Grundlage der eigenen Evaluation zu machen. Das Rad muss nicht an jeder Schule neu erfunden werden.

Nun hat CITA – wenn wir bei diesem Beispiel einer international anerkannten Akkreditierungsorganisation bleiben wollen – die Zeichen der Zeit sehr früh erkannt, entsprechende Richtlinien entworfen und zur Grundlage des eigenen Know Hows gemacht. Heute ist es eine Auszeichnung für jede Bildungseinrichtung, ein CITA-Gütesiegel tragen zu dürfen. Aber es ist auch eine nie endende, nachhaltige Verpflichtung.

---

[1] Siehe Beitrag von E. Risse in R&B 3/06, S. 6 f.

INT-280586_RuB 03-08.indd 7 29.08.2008 6:31:42 Uhr

Positive Erfahrungen der ISF Internationale Schule mit der internen Evaluation

Eine Schule, die wie die ISF Wert auf ihre Akkreditierung legt, ist auch motiviert, eine möglichst umfassende Selbstevaluation zu betreiben – unter Einbeziehung aller verfügbarer Daten und unter Anhörung der Meinungen aus der gesamten Schulgemeinschaft, von Lehrern, Schülern und Eltern gleichermaßen. Außenstehende Experten sind ausschließlich beratend tätig. Sie geben die Guideline vor, führen aber nicht durch den Selbstevaluationsprozess. Dieser steht einzig und allein unter der Regie der Schule. Auf der Basis der Vorschläge der Akkreditierungs-Experten legt die Schule als ersten Schritt ihre Evaluationsbereiche fest.

Fünf wesentliche Schritte werden in der internen Evaluation unterschieden:

1. Festlegung der Evaluationsbereiche
2. Bildung der Teams und Festlegung der zeitlichen Abfolge
3. Erfassung aller relevanten Daten, Interviews, Hospitationen, Umfragen
4. Analyse und Bewertung anhand der CITA Indikatoren
5. Abschließende schulinterne Überprüfung und schriftliche Beweisführung (Bericht)

Der Prozess erreicht sein volles Potential, wenn die gesamte Schulgemeinschaft in die Evaluation eingebunden ist. Je größer der Kreis derer ist, die an der Selbststudie mitarbeiten, um so mehr Menschen werden auch Verständnis für die Bedeutung des Prozesses aufbringen und mit mehr Engagement bei der Sache sein.

Im ersten Schritt erfolgt die Festlegung der zu beurteilenden Bereiche. CITA teilt die Selbststudie in 12 verschiedene Arbeitsfelder ein *(s. Abb. 1)*. Für jedes Arbeitsfeld übernimmt ein Team – zweiter Schritt – die Verantwortung.

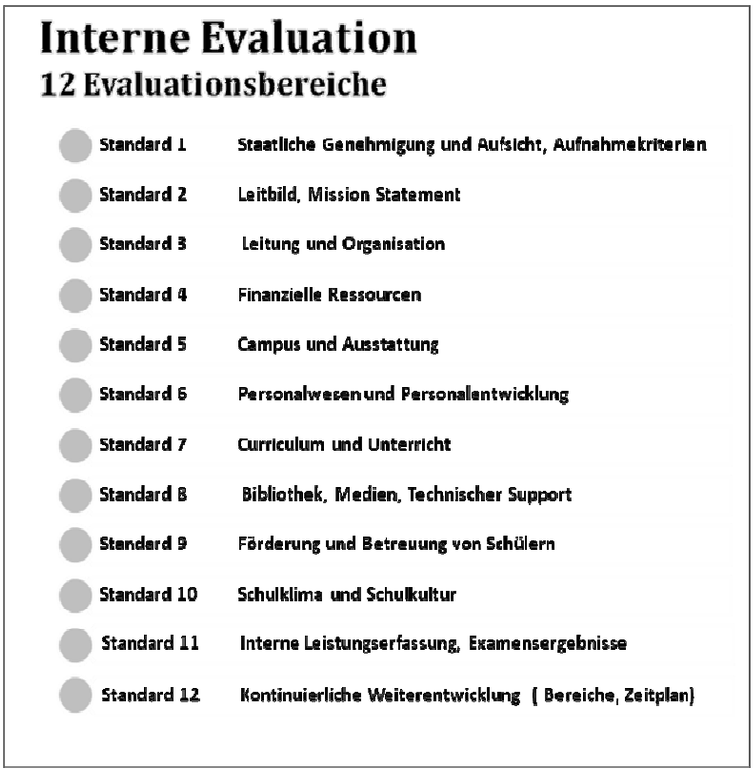

Abb. 1: Die 12 Bereiche der Internen Evaluation

INT-280586_RuB 03-08.indd 8 29.08.2008 6:32:03 Uhr

Bildung gemischter Teams

Durch die Einbindung der verschiedenen Gruppierungen in der Schule, durch gemeinsame Diskussionen und die Beantwortung von Fragen entsteht etwas Neues. Es entstehen Teams, die sich sonst wahrscheinlich niemals zusammen gefunden hätten. Sie arbeiten auf der Grundlage von ausgefeilten Handreichungen und Indikatoren für jeden der zwölf Standards, die die Arbeit vor Ort erleichtern und systematisieren. Dabei erhalten die Teams zusätzlich Unterstützung durch die CITA-Experten, die online bereitstehen, um auftauchenden Fragen zu beantworten und Unklarheiten zu beseitigen.

Datenerfassung

Der dritte Schritt – die Bestandsaufnahme – erfordert die meiste Zeit. Die Datenerfassung schließt zudem kollegiale Unterrichtsbesuche, Interviews und Umfragen unter Schülern, Lehrern und Eltern ein *(Beispiele Abb. 2 und 3)*. Wie lange sie letztlich in Anspruch nimmt, hängt sehr davon ab, welche Daten bereits zur Verfügung stehen. Schulen, die sich zum ersten Mal mit dem Gedanken der Evaluierung befassen, werden wesentlich mehr Vorarbeiten zu leisten haben, ehe sie sich als Kandidat für die Akkreditierung anmelden.

Daher räumt CITA jeder Schule einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein, um die Akkreditierung sorgfältig vorbereiten zu können. An der ISF haben wir die positive Erfahrung gemacht, dass der gesamte Prozess ohne großen Mehraufwand bei allen Beteiligten erfolgte. Es wurde kein Mitarbeiter zusätzlich eingestellt.

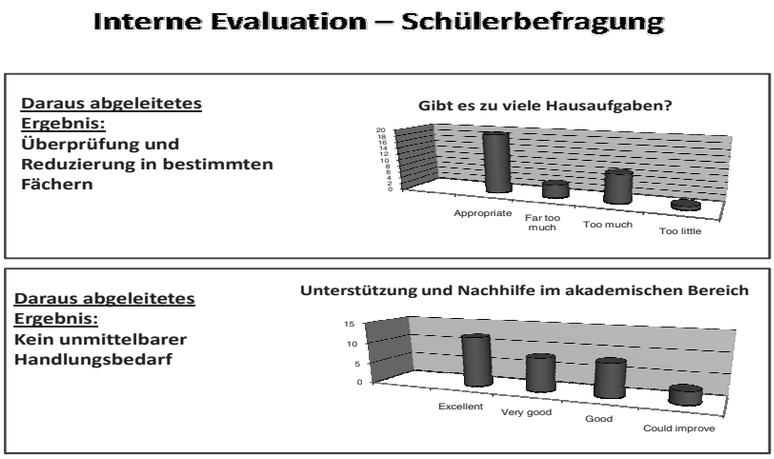

Abb. 2: Beispiel aus der schulinternen Umfrage und die Folgerungen

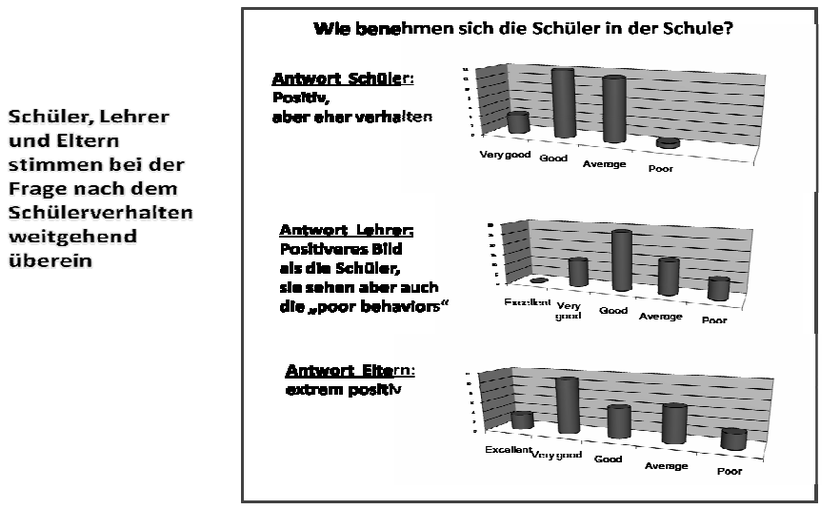

Abb. 3: Beispiel aus der schulinternen Umfrage bei drei Personengruppen

INT-280586_RuB 03-08.indd 9 29.08.2008 6:32:46 Uhr

Aufwand und Konsequenzen

Mit den CITA-Richtlinien hatten wir ein diagnostisches Instrument zur Hand, dass eine genaue Führung der Evaluationsprozesse ermöglichte. Alle Teilschritte orientierten sich eng an den Standards. In ihrem Abschlussbericht hat die ISF die ihrer Ansicht nach noch verbesserungswürdigen Bereiche gekennzeichnet und einen Vier-Jahres-Plan vorgeschlagen, nach dem entsprechende Verbesserungsmaßnahmen Jahr für Jahr durchgeführt werden sollen.

Obwohl die ISF mit mehr als 1.000 Schülern eine relativ große Schule ist und einen großen Schul-Campus verwaltet, hat der interne Evaluationsprozess nur ca. sechs Monate – von September bis März – in Anspruch genommen. Im Mai erhielt die Schule dann vier Tage lang Besuch von der externen Evaluierungs-Kommission.

Auf der Basis der eigenen Erkenntnisse beim Besuch der Schule und der von der Schule einreichten Dokumente erstellt das Experten-Team einen ausführlichen Akkreditierungsbericht. Er umfasst die beim Besuch gewonnenen Eindrücke und Urteile und hält fest, in wie weit und für welche Ressourcen die Standards erfüllt sind. Der Bericht basiert auf den Ergebnissen der Selbststudie und den eigenen Erfahrungen.

Mit der Stellungnahme der Kommission erhält die Schule einen umfangreichen Down-to-the-Facts-Katalog, der im Detail auf alle 12 Evaluationsgebiete eingeht und Empfehlungen ausspricht. Bereiche mit Nachbesserungsbedarf werden mit Priorität 1, 2 oder 3 gekennzeichnet. Hier wird auch festgehalten, auf welche Weise die Qualität gesteigert werden kann (Abb. 4). Da das Gütesiegel der Akkreditierung nur für ein Jahr verliehen wird, ist die Aufgabe der Schule, die suboptimalen Arbeitsfelder nun nach Plan anzugehen.

CITA Accreditation

Improvement Area

Standard	Needs	Priority Level 1,2,3	Interventions
7,6	Introduction of formal oral skills assessment in foreign languages (French and Spanish)	1	Revision of assessment practices in foreign languages (French and Spanish)

Rationale for selecting this area:	Foreign Languages oral skills: One of the four basic skills necessary for language acquisition, sub-standard scores on AP French and Spanish oral components, low student interest in elective upper-level foreign language courses.
Goal:	Increase oral competency in foreign languages, leading to greater interest in upper-level elective foreign languages as well as improved AP French and Spanish scores
Measurement methods:	Baseline Data:FOREIGN LANGUAGES - Student performance on AP French and Spanish oral components over the last two years, as well as enrollment figures for Grade 10 French and Spanish for the last two years.
Measurement of goal 1:	Increase in student enrollments for Grade 10 French and Spanish.
Measurement of goal 2:	Improved scores on oral components of AP French and Spanish examinations.
Measurement of goal 3:	Increased oral competence of students in French and Spanish
Interventions:	Audit oral work in classes and breakdowns. Brainstorm ideas for oral assessment in French and Spanish. Implement ideas for oral assessment in French and Spanish.
Timeline:	FOREIGN LANGUAGES - To begin in May 2005 with the oral assessment to be implemented in the 2005-2006 school year.
Responsibilities:	Director and Regional Director to be consulted. Project led by Academic Coordinator in liaison with Foreign Language Department.
Resources needed to accomplish the goal:	**Budget:** to be agreed with Regional Director **Time:** Extra may need to be allocated to teachers and Department Heads who are involved. **Skills and knowledge:** Already available **Materials or Equipment:** Computers with word processing and storage capacity. Language laboratory equipment in present computer rooms.

Improvement Area - Standard 7

Abb. 4: Beispiel für vereinbarte Maßnahmen zur Verbesserung eines Bereichs nach Abschluss des Expertenbesuchs, hier: Prüfungs-Praxis für Fremdsprachen, Priorität 1

INT-280586_RuB 03-08.indd 10 29.08.2008 6:32:48 Uhr

Evaluation und Akkreditierung – ein Fünf-Jahres-Zyklus

Evaluation und Akkreditierung sind mit einem jährlichen „Pflegeaufwand“ verbunden. Das heißt, es muss kontinuierlich, im Jahresrhythmus von Seiten der Schule nachgewiesen werden, dass die vereinbarten Maßnahmen zur Erhöhung der Standards auch Schritt für Schritt umgesetzt wurden.

Der Begriff der Akkreditierung bei CITA umfasst einen Fünf-Jahres-Zyklus. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Gütesiegels steht der erste Fünf-Jahres-Plan für eine kontinuierliche Verbesserung der kritischen Arbeitsfelder bereits fest. Jetzt gilt es, die vereinbarten Maßnahmen auch umzusetzen, um eine dauerhafte Akkreditierung zu erreichen. Jedes Jahr entscheidet der Vorstand von CITA erneut, ob die Akkreditierung um ein weiteres Jahr verlängert wird. Alle fünf Jahre muss die Schule dann eine Selbstevaluation durchführen und sich anschließend der Experten-Kommission im externen Evaluationsprozess stellen. Insofern unterscheidet sich die CITA-Plakette von manchen anderen Gütesiegeln, die zwar ebenfalls alle vier bis fünf Jahre erneuert werden müssen, aber in der Zwischenzeit ohne weitere Überprüfung gültig sind.

Was kostet die Akkreditierung?

CITA ist eine Non-Profit-Organisation. Sie finanziert sich durch ihren Service und durch einen jährlichen Beitrag der akkreditierten Schulen und Universitäten. Eine Schule, die sich erstmals für eine Evaluation interessiert und in den „Kandidatenstatus“ aufgenommen werden möchte, zahlt eine Aufnahmegebühr von 350 $. Für bereits akkreditierte Schulen beträgt die Jahresgebühr 2.000 $ für Schulen außerhalb der U.S.A. Darüber hinaus fallen nur die Spesen der externen Schulexperten an, die für drei bis fünf Tage die Schule prüfen. Ein Honorar wird nicht gezahlt, die Kommission arbeitet ehrenamtlich.

Die Schulgemeinschaft ist stolz auf „ihr“ Gütesiegel

Die ISF hat es auf Anhieb geschafft, das Gütesiegel zu erlangen, und darauf ist das gesamte Kollegium, aber auch Schüler und Eltern enorm stolz. Der positive Effekt, den die Verleihung auf die gesamte Schulgemeinschaft hat, ist kaum mit anderen Boni zu erreichen. Alle haben ein gutes halbes Jahr mit viel Teamgeist an diesem Ziel gearbeitet – und alle haben gemeinsam gewonnen. Das schweißt eine Schule zusammen und macht sie für neue Schüler und Lehrer noch attraktiver. Die Lehrkräfte der ISF fühlten sich in ihrer Arbeit anerkannt und bestätigt. Das spornt an, es im nächsten Jahr noch besser zu machen.

Die ISF ist mit dem Ergebnis zufrieden: Getreu dem Leitspruch der CITA „Accredited Schools Do what they say they are doing“ hat sie sich gegenüber Schülern und Eltern als verlässlicher und glaubwürdiger Partner erwiesen. Und tatsächlich hat die Schule das Gütesiegel jetzt bereits zum dritten Mal erfolgreich „verteidigt“. Aber Ausruhen gilt nicht, denn der nächste interne Evaluationsprozess startet in einem Jahr.

INT-280586_RuB 03-08.indd 11 29.08.2008 6:32:49 Uhr

Uneingeschränktes Wahlrecht auch im Primarbereich
– Keine zusätzlichen Hürden für Grundschulen in freier Trägerschaft –

Rechtsanwalt Christian Lucas, Frankfurt am Main

Gemäß Art. 7 Abs. 5 GG wird die Gründung von Grundschulen in freier Trägerschaft mit zusätzlichen Bedingungen verknüpft: Neben den üblichen Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 4 GG werden entweder die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses oder der Antrag von Erziehungsberechtigten verlangt, wenn es um die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule geht und dieses Interesse mit den staatlichen Schulen in der Gemeinde nicht abgedeckt werden kann. So verwundert nicht, dass nur 1,8 % der Grundschüler Schulen in freier Trägerschaft besuchen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der FDP am 20.12.2007[1] die Regelung des Art. 7 Abs. 5 GG mit der historischen Entwicklung begründet (‚Zusammenfassung der Kinder aller Bevölkerungsschichten in einer gemeinschaftlichen Grundschule').

Zusammenfassung aller Kinder in gemeinschaftlicher Grundschule noch aktuell?

Der Hinweis auf die Historie stimmt insofern, als Art. 7 Abs. 4 und 5 GG auf den Art. 144 ff. der Weimarer Reichsverfassung basiert. Damit lässt sich aber nicht ernsthaft die restriktive Fassung des Art. 7 Abs. 5 GG begründen. Es ist zu fragen, warum damals diese für Grundschulen in freier Trägerschaft maßgebliche Fassung gewählt wurde und ob die Voraussetzungen für die Gesetzesregelungen in der Weimarer Republik heute noch Gültigkeit haben und ob im Ergebnis die Fassung des Art. 7 Abs. 5 GG überhaupt noch gerechtfertigt ist.

Man muss sich die Umstände von damals vergegenwärtigen: Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches und der Gründung der Weimarer Republik war es vorrangig erforderlich, eine demokratische Ordnung unter Einbeziehung aller Schichten und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu schaffen. Damit eng und unmittelbar verbunden war das Ziel, die demokratischen Grundsätzen zuwider laufende Funktion der privilegierenden Vorschulen abzuschaffen.

Die privilegierenden Vorschulen, die direkt (an der Grundschule ‚vorbei') auf mittlere und höhere Schulen vorbereiteten, wurden verboten; es wurde bestimmt, dass alle Schülerinnen und Schüler die Grundschule als Teil der Volksschule besuchen mussten.[2] ‚Für alle gemeinsam' meinte in erster Linie die Verpflichtung aller zum Besuch der Grundschule. Den eingerichteten privaten Vorschulen wurde eine Übergangszeit bis zur Auflösung eingeräumt; im Jahre 1931 besuchten letztlich über 90 % aller Schüler die Grundschule.

Die Genehmigungsmöglichkeiten von Grundschulen in freier Trägerschaft wurden darüber hinaus in der Verfassung restriktiv erfasst, um vorsorglich privaten Einrichtungen Umgehungsmöglichkeiten abzuschneiden. Man darf hierbei aber nicht übersehen, dass jedenfalls die Regierungsparteien die Ansicht vertraten, das Recht der Allgemeinheit stehe über dem Elternrecht und der Staat besitze durchaus das Recht, aus sozialen Gründen für die Dauer der ersten Schuljahre das Unterrichtsmonopol für sich in Anspruch zu nehmen. Das Grundgesetz heute enthält dagegen nach ständiger Rechtsprechung der höchsten Gerichte eine klare und uneingeschränkte Absage an ein staatliches Schulmonopol und stellt das Elternrecht auf eine gleichwertige Stufe mit den der Verfassung zu entnehmenden Schulordnungsrechten.

---

1 Bundestagsdrucksache 16/7563.

2 Reichsgrundschulgesetz 1920 und später das „kleine Grundschulgesetz" 1925.

INT-280586_RuB 03-08.indd 12 29.08.2008 6:32:49 Uhr

Es stellt sich außerdem die Frage, ob die weiteren Ziele in der Weimarer Republik, die mit der verpflichtenden Grundschule verfolgt wurden, wirklich erreicht wurden. Denn es ging im Rahmen des Demokratisierungsprozesses nicht allein um die Abschaffung der Vorschulen, sondern auch darum, allen Schülern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Soziale Selektion nicht verringert

Hinsichtlich des religiösen-weltanschaulichen Aspekts wissen wir heute, dass mit dem Versuch, die Schüler aus den verschiedenen Bereichen in der öffentlichen Grundschule zusammen zu führen, keine integrierende, sondern im Gegenteil eine polarisierende Wirkung entfaltet wurde. Die Tendenzen zu einer getrennten Beschulung im Bereich der Religion und Weltanschauung wurden gestärkt.

Auch in sozialer Hinsicht löste die Einheitsbeschulung eher weitere Segregationsbewegungen aus. Die angestrebte Wirkung, soziale Trennungen zu überwinden, Bildungschancen anzugleichen und weiterführende Bildungswege für alle zu öffnen, wurde nicht erzielt. Denn trotzdem kamen letztlich nur 5 % der Gymnasiasten aus der Arbeiterklasse.[1]

Der Wissenschaftler HELMUT FEND hat in der Zeitung „Die Zeit“[2] dieses Thema aufgegriffen. Er befasst sich mit der Kernfrage, was eine Schule tun kann, um die soziale Selektivität zu verringern. Auch er kommt zum Ergebnis, dass die gemeinschaftliche Beschulung die Verringerung der sozialen Selektivität nicht verhindert. Vielmehr sei die soziale Herkunft und damit der Einfluss des Elternhauses maßgeblich dafür, welche Abschlüsse erreicht werden. So kommt FEND zu derselben Erkenntnis wie die Wissenschaftler, die die schulpolitischen Bemühungen in der Weimarer Republik untersucht haben. Auch heute erreichen weit unter 10 % der Schüler aus den unteren Schichten das Abitur. Das wird untermauert durch den nationalen Bildungsbericht 2008 und zum Beispiel durch den Europäischen Studentenreport vom Juni 2008.

Eine Hilfestellung für die Lösung gegenwärtiger Probleme wird sich folglich aus der gemeinschaftlichen Grundschule im Sinne der Zielstellung in der Weimarer Republik eben gerade nicht ableiten lassen. Im Gegenteil: Man kann offenkundig eine gemeinschaftliche Grundschule, so die heutigen Erkenntnisse, nicht mit sozialen Einheitsvorstellungen überfrachten, und man kann eine soziale Abspaltung durch eine verordnete Vereinheitlichung überwiegend nicht verwirklichen.

Verbesserte Chancengleichheit ?

Der Grundsatz ‚Zusammenfassung der Kinder aller Bevölkerungsschichten’ wurde in der Weimarer Republik in erster Linie zur Beseitigung der privilegierenden Vorschule und der Schulpflichterfüllung aller an den Grundschulen gefordert und verwirklicht. Aber die weitere und wesentliche Zielrichtung, wie verbessert man die Chancen aller Kinder, wie verhindert man Polarisierung und Segregation, wurde aufgrund der Erfahrungen, die möglicher Weise in so kurzer Zeit bis 1933 noch nicht fundiert untersucht werden konnten, nicht ernsthaft diskutiert. Es wurde nicht hinterfragt, ob eine gemeinschaftliche Grundschule nach einheitlichen Vorgaben bereits ausreichende Voraussetzungen für die Erreichung der artikulierten Ziele bietet.

Nun, die Frage, dass alle Kinder die Grundschule im Sinne gemeinsamer Bildungsziele im Rahmen der Schulpflichterfüllung zu besuchen haben, stellt sich heute nicht (mehr). Heute geht es um die weiter führende Frage, wie eine gemeinschaftliche Grundschule, d.h. letztlich das Primarschulwesen struk-

---

1 JOHANNES JUNG: ‚Zur (grundschul-)pädagogischen Begründung der für alle gemeinsamen Grundschule aus heutiger Sicht’, Recht der Jugend und des Bildungswesens 3/2007, S. 292 ff.; GERHARD KLUCHERT: ‚Schule der Einheit? Die Einführung der für alle gemeinsamen Grundschule in der Weimarer Republik’, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 3/2007, S. 306 ff. m.w.N.

2 Nr. 2 vom 03.01.2008.

INT-280586_RuB 03-08.indd 13 29.08.2008 6:32:50 Uhr

turiert werden muss, um allen Kindern gleiche Bildungschancen zu geben, um polarisierende und selektierende Wirkungen weitgehend zu verhindern.

Vielfalt und Wahlfreiheit entscheidend

Entscheidend wird sein, eine Vielfalt an Angeboten im Primarbereich zur Verfügung zu stellen und alle Angebote allgemein zugänglich zu gestalten, weil Integration erst durch Alternativmodelle und Wahlfreiheit ermöglicht werden kann; die oben erwähnten Untersuchungen zeigen, dass Polarisierung und Selektion nur verhindert werden können, wenn Alternativen in verschiedensten Bereichen angeboten werden, damit möglichst vielen Vorstellungen und Zielen Rechnung getragen werden kann. Das Erfolgsrezept heißt: Integration durch Vielfalt. Das Prinzip der Chancengleichheit ist zu gewährleisten, indem an allen Grundschulen unabhängig von der Trägerschaft vergleichbare wirtschaftliche Bedingungen geschaffen werden, damit Vorselektion und Vorenthaltung von schulischen Wahlmöglichkeiten verhindert wird. Die zu Recht geforderte Schule für alle im Primarbereich bedeutet im heutigen Kontext, dass alle Schülerinnen und Schüler aus allen Schichten aus dem gesamten Angebot verschiedener Träger mit unterschiedlichen Profilen und Schwerpunkten unter vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wählen können.

Der Hinweis auf die historische Entwicklung und eine Argumentation, die die politische und gesellschaftliche Situation nach dem Ersten Weltkrieg zu Grunde legt, kann vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Bedingungen und auf der Basis der heute vorliegenden Erkenntnisse nicht als Begründung für die restriktive Handhabung der Genehmigung einer Grundschule in freier Trägerschaft maßgeblich sein. Es geht nicht um die gemeinsame Beschulung in einer Trägerschaft (staatlich) nach einheitlichen Vorgaben, sondern um umfassende Angebote von Schulen unterschiedlicher Trägerschaften mit unterschiedlichen Profilen, aus denen alle wählen können, ohne wirtschaftlich benachteiligt zu werden. Dass einheitliche Mindeststandards als Bildungsziel zu Grunde zu legen sind, steht außer Frage.

Absatz 5 des Art 7 GG verhindert, dass Grundschulen in freier Trägerschaft neben und an Stelle staatlicher Grundschulen gleichrangig und eigenverantwortlich öffentliche Bildungsaufgaben im Primarbereich erfüllen können und damit zu einer verbesserten und chancengerechten Bildung im Primarbereich beitragen. Die Beschränkungen des Abs. 5 von Art. 7 GG sollten aufgehoben werden, damit für Grundschulen in freier Trägerschaft wie bei den Ersatzschulen im Übrigen lediglich die abschließend aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 GG gelten.

Rechtsprechung

Alte Zöpfe abgeschnitten

Entscheidungen zur Gesetzwidrigkeit von Unterrichtsgenehmigungen von Lehrern

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin und
Rechtsanwalt Martin Malcherek, Mainz

I. In der Frage der Unterrichtsgenehmigungen für Lehrer an freien Schulen ist in letzter Zeit einiges in Bewegung geraten. Verwaltungsgerichte haben eine bürokratische Anmutung von Schulverwaltungen beseitigt.

Unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen in den Ländern

Bisher gingen die meisten Schulverwaltungen wie selbstverständlich davon aus, dass für jeden neu eingestellten Lehrer oder für jede Ausweitung seiner Unterrichtstätigkeit eine Unterrichtsgenehmigung zu beantragen ist, obwohl die Genehmigungsvoraussetzung des Art. 7 (4) Satz 3 GG (Nichtzurückstehen in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer) dies nicht er-

INT-280586_RuB 03-08.indd 14 29.08.2008 6:32:50 Uhr

fordert. Nach den Gerichtsentscheidungen ist eine solche Unterrichtsgenehmigung jedenfalls dort nicht mehr erforderlich, wo sie nicht landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Vorgeschrieben sind Unterrichtsgenehmigungen nur in Berlin (§ 98 (5) SchG), Bremen (§ 10 (1) PSchG), Nordrhein-Westfalen (§ 102 (1) SchG), Sachsen-Anhalt (§ 16 a (2) SchG) und Schleswig-Holstein (§ 86 (1) SchG). Brandenburg (§ 121 (4) SchG) und Thüringen (§ 5 (6) SchfTG) verlangen Unterrichtsgenehmigungen nur bei Lehrern ohne staatliche Lehrerprüfungen. Die übrigen Länder fordern gesetzlich lediglich die Mitteilung von Änderungen, zu denen eine Neueinstellung oder eine Änderung der Tätigkeit gehört, und haben dann die Möglichkeit, bei Ungleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung die Beschäftigung zu untersagen. Für Sachsen[1], Bayern[2] und Baden-Württemberg[3] ist die Gesetzwidrigkeit der Genehmigungspraxis nun festgestellt. Das Entfallen der Genehmigungspflicht bedeutet eine erhebliche Entlastung an Bürokratie sowohl für die Schulen (insbesondere Waldorfschulen und berufsbildende Schulen) als auch für die Schulverwaltungen.

Unterrichtsgenehmigung entbehrlich?

Den Ländern ohne Unterrichtsgenehmigung ist unbenommen, diese gesetzlich einzuführen. Dabei sollte aber überdacht werden, dass – wie die Urteile zeigen – Art. 7 (4) Satz 3 GG eine solche Unterrichtsgenehmigung nicht verlangt; ist eine Ersatzschule erst einmal genehmigt, erübrigen sich weitere (Unterrichts-)Genehmigungen. Sie sind zwar nicht verfassungswidrig, aber sie stellen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar, dessen zeitliche Dauer oft nervenaufreibend ist (wenn die Genehmigung erst einen Tag nach Unterrichtsbeginn eintrifft) und die Schulen auch noch mit (steigenden) Gebühren belastet. Aus Verfassungssicht ist er entbehrlich.

Klarheit vor oder nach der Anstellung?

Allenfalls stellt sich die Frage, ob es für die Schule angenehmer ist, vor Einstellung eines Lehrers zu wissen, ob seine Beschäftigung wegen Ungleichwertigkeit der Ausbildung beanstandet werden kann, oder ob erst nach Beginn der Beschäftigung eine Untersagung droht. Arbeitsrechtlich könnte der Schule die Nichtgenehmigung vor Anstellung weniger Schwierigkeiten machen als die Untersagung danach. Diese Bedenken gelten allerdings nur bei Lehrern, deren Gleichwertigkeit fraglich ist; bei Lehrern mit staatlicher Ausbildung ist eine Unterrichtsgenehmigung überflüssig.

Die Entscheidungen des VGH Bayern vom 28.02.2006 und des VGH Baden-Württemberg vom 14.03.2007.

II. Die Genehmigung von Lehrern an Ersatzschulen ist in Baden-Württemberg nicht erforderlich – dies hat der VGH Baden-Württemberg in der genannten Entscheidung dem Grundsatz nach festgestellt. Obwohl im Einzelnen Fragen offen bleiben, stellt dies klar, dass es den Vorbehalt einer „Unterrichtsgenehmigung“ o.Ä. für die Tätigkeit als Lehrer an genehmigten Schulen In freier Trägerschaft nicht gibt.

In diesem Sinn hatte bereits zuvor auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 28.02.2006 entschieden.

Der VGH hatte den Fall einer Lehrerin zu entscheiden, die nach Ablegung der zwei Staatsexamina eine Genehmigung zum Unterrichten an einem Gymnasium in freier Trägerschaft beantragt hafte.

Gesetzliche Regelungen erforderlich

Das Gericht verneint einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung und stützt sich dabei unter anderem auf die in Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit. Die Gewährleistung des Art. 12 Abs. 1 GG könne zwar

1 OVG Sachsen vom 27.03.2006 - 2 B 776/04 = SPE 3.F. 240, 10 ff.
2 BayVGH vom 28.02.2006 - 7 B 05.2202 = SPE 3.F. 240, 18 ff.
3 VGH BaWü vom 14.03.2007 - 9 S 1673/06 = SPE 3.F. 240, 61 ff.

INT-280586_RuB 03-08.indd 15 29.08.2008 6:32:51 Uhr

grundsätzlich durch einen präventiven Genehmigungsvorbehalt begrenzt werden, dieser müsse aber gesetzlich geregelt sein und den genehmigungspflichtigen Tatbestand sowie die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung oder -Versagung hinreichend genau festlegen.

Das baden-württembergische Privatschulgesetz sehe einen entsprechenden Vorbehalt nicht vor. Vielmehr sei nach erfolgter Genehmigung als Ersatzschule das Einholen einer Genehmigung sowohl für den Schulträger wie auch für den einzelnen Lehrer nicht erforderlich. Die Schule sei lediglich gehalten, Veränderungen des Lehrkörpers anzuzeigen, um eine Prüfung des weiterbestehenden Voliegens der Genehmigungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Genehmigungsvoraussetzung ist unter anderem, dass die Ersatzschule in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht (§ 5 Abs. 1 PSchG). Gemäß § 5 Abs. 3 PSchG kann dies durch gleichwertige Prüfungen oder anderweitig nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzung war im entschiedenen Fall durch das Ablegen der Staatsexamina gegeben.

Unterrichtsgenehmigung, wenn keine Staatsexamina ?

Fraglich bleibt aber, ob eine Genehmigungsbedürftigkeit besteht, wenn dies nicht der Fall ist. Die begründende Formulierung des Gerichts lässt dies offen. Dem dargestellten Grundsatz der Entscheidung folgend dürfte eine Genehmigung aber auch dann weder zu erteilen sein noch von der Behörde verlangt werden.

Für Bayern wird dies in der genannten Entscheidung des BayVGH unmissverständlich geklärt. Im zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob die Möglichkeit der Beschäftigung an einer Schule in freier Trägerschaft von der persönlichen Zuverlässigkeit der Lehrkraft abhängig gemacht werden könne.

Der BayVGH stellt mit der vom VGH Baden-Württemberg in der genannten Entscheidung übernommenen grundrechtsbezogenen Argumentation fest, dass es in Bayern keinen Vorbehalt einer lehrkraftbezogenen Unterrichtsgenehmigung gibt. Gegenstand der schulaufsichtlichen Prüfung sei die Verwendung der Lehrkraft durch den Schulträger, nicht aber deren persönliches Recht an der Schule in freier Trägerschaft unterrichten zu dürfen.

Mit diesen Entscheidungen dürfte die zum Teil geübte Praxis der Schulaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg und Bayern, die eine derartige Genehmigung verlangen, hinfällig sein.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.

Redaktion:
Prof. Dr. Johann Peter Vogel
Rechtsanwalt
Am Schlachtensee 2, D-14163 Berlin
Fon: 030 – 8026028 • Fax: 030 – 8022392

Geschäftsführung:
Rechtsanwalt Aribert H. Wandersleben
Leitender Ministerialrat a.D.
Salzweg 22, D-30952 Ronnenberg
Fon: 05109 – 516261 • Fax: 05109 – 515755

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Satz sowie Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
Schreibbüro Barbara Brudlo
Holzweg 6, D-29352 Adelheidsdorf
Fon: 05085 – 981503 • Fax: 05085 – 981504
e-mail: Barbara.Brudlo@t-online.de

Druck: Integra Services gGmbH
Josef-Reiert-Straße 24, D-69190 Walldorf
Fon: 06227 – 383960 • Fax: 06227 – 3839699

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,– € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,– € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Bankverbindung: Postbank Hannover
Konto 900 099 – 309 • BLZ 250 100 30

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: **www.Institut-IfBB.de**

INT-280586_RuB 03-08.indd 16 29.08.2008 6:32:51 Uhr